

**Wahlreglement der Pensionskasse AR
gültig ab 1. Dezember 2020**

Inhaltsverzeichnis

I.	Zweck und Inhalt	
Art. 1	Allgemeine Bestimmungen	1
II.	Vertretung	
Art. 2	Vertretungsrecht	1
Art. 3	Zusammensetzung der Wahlkreise	1
III.	Wahlrecht	
Art. 4	Aktives und passives Wahlrecht	1
IV.	Durchführung der Wahl	
A.	Wahlbüro	
Art. 5	Wahlbüro	2
B.	Wahl der Arbeitnehmervertretung	
Art. 6	Art der Wahl	2
Art. 7	Wahlausschreibung	3
Art. 8	Wahlvorschläge	3
Art. 9	Wahlvorschriften	3
Art. 10	Wahlvorgang	3
Art. 11	Stille Wahl	3
C.	Wahl der Arbeitgebervertretung	
Art. 12	Wahlinstanz in den Wahlkreisen 1 - 3	4
Art. 13	Wahlverfahren im Wahlkreis 4	4
Art. 14	Wahlausschreibung	4
Art. 15	Wahlvorschläge	4
Art. 16	Wahlvorschriften	4
Art. 17	Wahlvorgang	5
V.	Ausscheiden und Nachrücken	
Art. 18	Ausscheiden	5
Art. 19	Nachrücken	5
VI.	Beschwerde, Inkrafttreten und Änderungen	
Art. 20	Beschwerde	5
Art. 21	Inkrafttreten, Änderungen	6

I. Zweck und Inhalt

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- Grundlagen ¹ Gestützt auf Art. 51a Abs. 2 BVG, Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Pensionskasse AR (PKG) und Art. 36 Abs. 2 des Vorsorgereglementes der Pensionskasse AR, gültig ab 1. Januar 2018 (VR PKAR) beschliesst die Verwaltungskommission das vorliegende Reglement.
- Zweck ² Dieses Reglement legt das Wahlverfahren für die Vertreter und Vertreterinnen der Arbeitnehmenden und der Arbeitgeber in der Verwaltungskommission fest.

II. Vertretung

Art. 2 Vertretungsrecht

- Sitze ¹ Den Arbeitnehmenden und den Arbeitgebern stehen je vier Sitze in der Verwaltungskommission zu.

Art. 3 Zusammensetzung der Wahlkreise

- Wahlkreise ¹ Zur möglichst ausgewogenen Vertretung der versicherten Personen und der Arbeitgeber werden folgende vier Wahlkreise gebildet (Art. 13 PKG und Art. 36 Abs. 5 VR PKAR), wobei von jedem Wahlkreis je ein Vertreter oder eine Vertreterin durch die Arbeitnehmenden und durch die Arbeitgeber bestimmt wird:

Wahlkreis 1 versicherte Arbeitnehmende der Volksschule der Gemeinden des Kantons Appenzell A. Rh.

Wahlkreis 2 versicherte Arbeitnehmende des Spitalverbundes von Appenzell A.Rh.

Wahlkreis 3 versicherte Arbeitnehmende der Verwaltung des Kantons A.Rh. (inkl. kantonale Betriebe und Anstalten, jedoch ohne Spitalverbund).

Wahlkreis 4 Arbeitnehmende der Pensionskasse AR angeschlossener Gemeinden und übriger Institutionen, welche nicht den Wahlkreisen 1 - 3 zugeordnet sind.

III. Wahlrecht

Art. 4 Aktives und passives Wahlrecht

- Wahlberechtigte AN-Vertretung ¹ Wahlberechtigt bei der Wahl der Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitnehmenden sind alle im Sinne von Art. 2 Abs. 1 VR PKAR bei der Pensionskasse AR versicherten Personen.

- Zuordnung ² Was die Zuordnung der Wahlberechtigten zu den Wahlkreisen betrifft, gelten Versicherte mit mehreren Anstellungen bei jenem Arbeitgeber als wahlberechtigte Person, bei dem sie den höchsten Jahreslohn erzielen.

Wahlberechtigte AG-Vertretung	³ Wahlberechtigt bei der Wahl der Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitgeber sind die Wahlinstanzen gemäss Art. 12 dieses Reglements und die vertraglich angeschlossenen Arbeitgeber gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. d VR PKAR.
Wählbare Vertretung	⁴ Wählbar als Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitnehmenden und der Arbeitgeber sind ausschliesslich in der Pensionskasse AR versicherte Personen. ⁵ Wählbar als Vertreter oder Vertreterin der Arbeitnehmenden in einem Wahlkreis sind nur Versicherte, die diesem auch angehören. ⁶ Mit Ausnahme der Arbeitgebervertreter oder Arbeitgebervertreterinnen in den Wahlkreisen 1 - 3 können nur vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen gewählt werden.

IV. Durchführung der Wahl

A. Wahlbüro

Art. 5 Wahlbüro

Mitglieder	¹ Die amtierende Verwaltungskommission bestimmt ein aus drei Wahlberechtigten bestehendes Wahlbüro und aus seiner Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin. Die Mitglieder des Wahlbüros dürfen der Verwaltungskommission und der Pensionskassenverwaltung nicht angehören und auch nicht für einen Sitz in der Verwaltungskommission kandidieren.
Aufgaben	² Das Wahlbüro führt die Wahlen durch und zählt bei einer Briefwahl die Stimmen aus, bei einer Onlinewahl wird die automatisierte Stimmenauszählung aus der Onlinewahlplattform aufbereitet. Das Wahlbüro erstellt ein Wahlprotokoll und teilt das Resultat den vorgeschlagenen Kandidaten oder Kandidatinnen sowie der Verwaltungskommission mit.
Kompetenzen	³ Das Wahlbüro kann die Pensionskassenverwaltung bei der Brief- und Onlinewahl mit administrativen Aufgaben beauftragen.
Wahlergebnis	⁴ Die Verwaltungskommission sorgt für die Bekanntmachung der Wahlergebnisse bei den Versicherten.

B. Wahl der Arbeitnehmervertretung

Art. 6 Art der Wahl

Wahlkreis 1	¹ Der Vertreter oder die Vertreterin des Wahlkreises 1 wird durch die Kantonalkonferenz der Lehrerschaft des Kantons Appenzell A. Rh. in eigener Organisation bestimmt.
Wahlkreis 2 - 4	² Die Wahl der Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitnehmenden in den Wahlkreisen 2 - 4 erfolgt per Brief- oder Onlinewahl.

Art. 7 Wahlausschreibung

Wahltermin ¹ Der Wahltermin wird den Wahlberechtigten spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag durch die Verwaltungskommission bekanntgegeben. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Kandidaten oder Kandidatinnen ihres Wahlkreises für die Verwaltungskommission zu bezeichnen.

Art. 8 Wahlvorschläge

Termin Wahlvorschläge ¹ Wahlvorschläge sind bei einer Briefwahl bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag schriftlich dem Präsidenten oder der Präsidentin des Wahlbüros einzureichen.

Bei einer Onlinewahl sind Wahlvorschläge bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag über die Nominierungsplattform online zu erfassen.

Integrität und Loyalität ² Die Präsidentin des Wahlbüros klärt ab, ob die Mindestanforderungen hinsichtlich Integrität und Loyalität erfüllt sind und sie holt vor der Veröffentlichung der Vorschläge die schriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen zur Übernahme des Amtes im Falle der Wahl ein.

Amtierende Mitglieder ³ Die Mitglieder der Verwaltungskommission gelten als vorgeschlagen, wenn sie nicht ausdrücklich darauf verzichten.

Art. 9 Wahlvorschriften

Wahlvorschriften ¹ Die Vertreter oder die Vertreterinnen der Arbeitnehmenden der Wahlkreise 2 - 4 werden in geheimer Wahl bestimmt. Als gewählt gelten diejenigen Kandidaten bzw. Kandidatinnen, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben; bei gleicher Stimmenzahl ist der jüngere Kandidat bzw. Kandidatin gewählt.

Art. 10 Wahlvorgang

Ablauf ¹ Die Wahl wird als Brief- oder Onlinewahl durchgeführt.

Unterlagen Briefwahl ² Jeder Versicherter bzw. jede Versicherte erhält spätestens drei Wochen vor dem Wahltag vom Wahlbüro eine Liste mit den gültigen Wahlvorschlägen, einen Wahlzettel und ein frankiertes Stimmkuvert.

Unterlagen Onlinewahl ³ Jeder Versicherter bzw. jede Versicherte erhält spätestens drei Wochen vor dem Wahltag die Zugangsdaten für die Onlinewahlplattform, in welcher eine Liste mit den gültigen Wahlvorschlägen sowie ein Onlinewahlzettel hinterlegt ist.

Verfahren ⁴ Im Übrigen richtet sich das Wahlverfahren nach den Bestimmungen über die Wahlen in den Gemeinden (Art. 35 - 38 Gesetz über die politischen Rechte, PRG bGS 131.12).

Art. 11 Stille Wahl

Stille Wahl ¹ Wird pro Wahlkreis nur ein Kandidat oder eine Kandidatin vorgeschlagen, so gilt die vorgeschlagene Person ohne Wahlakt als gewählt.

C. Wahl der Arbeitgebervertretung

Art. 12 Wahlinstanz in den Wahlkreisen 1 - 3

- Wahlkreis 1 ¹ Die Wahl des Arbeitgebervertreters oder der Arbeitgebervertreterin des Wahlkreises 1 obliegt der Gemeindepräsidentenkonferenz.
- Wahlkreis 2 ² Die Wahl des Arbeitgebervertreters oder der Arbeitgebervertreterin des Wahlkreises 2 obliegt dem Verwaltungsrat des Spitalverbundes AR.
- Wahlkreis 3 ³ Aufgrund von Art. 12 Abs. 2 PKG und Art. 36 Abs. 4 VR PKAR gehört der Finanzdirektor oder die Finanzdirektorin der Kantonalen Verwaltung Appenzell A.Rh. von Amtes wegen der Verwaltungskommission als Arbeitgebervertreter an.

Art. 13 Wahlverfahren im Wahlkreis 4

- Wahlkreis 4 ¹ Die Wahl des Vertreters oder der Vertreterin der Arbeitgeber im Wahlkreis 4 erfolgt per Brief- oder Onlinewahl.

Art. 14 Wahlausschreibung

- Wahltermin ¹ Der Wahltermin wird den Wahlinstanzen (Wahlkreis 1 - 2) und den wahlberechtigten Arbeitgebern (Wahlkreis 4) spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag durch die Verwaltungskommission bekanntgegeben. Die wahlberechtigten Arbeitgeber werden aufgefordert, Kandidaten oder Kandidatinnen ihres Wahlkreises für die Verwaltungskommission zu bezeichnen.

Art. 15 Wahlvorschläge

- Termin Wahlvorschläge ¹ Wahlvorschläge sind bei einer Briefwahl bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag schriftlich dem Präsidenten oder der Präsidentin des Wahlbüros einzureichen.

Bei einer Onlinewahl sind Wahlvorschläge bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag über die Nominierungsplattform online zu erfassen.
- Integrität und Loyalität ² Die Präsidentin des Wahlbüros klärt ab, ob die Mindestanforderungen hinsichtlich Integrität und Loyalität eingehalten sind und sie holt vor der Veröffentlichung der Vorschläge die schriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen zur Übernahme des Amtes im Falle der Wahl ein.
- Amtierende Mitglieder ³ Das amtierende Mitglied gilt als vorgeschlagen, wenn es nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

Art. 16 Wahlvorschriften

- Wahlvorschriften ¹ Der Vertreter oder die Vertreterin der Arbeitgeber des Wahlkreises 4 wird in geheimer Wahl bestimmt. Als gewählt gilt derjenige Kandidat bzw. diejenige Kandidatin, welcher bzw. welche die höchste Stimmensumme erreicht hat. Bei gleicher Stimmensumme ist der jüngere Kandidat bzw. die jüngere Kandidatin gewählt.
- Stimmen ² Die Stimmensumme entspricht der Summe aus der nach Anzahl Versicherten gewichteten Stimmenwerte.

Schlüssel	³ Die Stimmenwerte für die Arbeitgeber richten sich nach folgendem Schlüssel:			
	Arbeitgeber mit	1 - 19	Versicherte	= Stimmwert 1
	Arbeitgeber mit	20 - 49	Versicherte	= Stimmwert 2
	Arbeitgeber mit	50 - 99	Versicherte	= Stimmwert 3
	Arbeitgeber ab	100	Versicherte	= Stimmwert 4

Art. 17 Wahlvorgang

Unterlagen Briefwahl	¹ Jeder dem Wahlkreis 4 zugeordnete Arbeitgeber erhält spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag vom Wahlbüro eine Liste mit den gültigen Wahlvorschlägen, einen Wahlzettel und ein frankiertes Stimmkuvert.
Unterlagen Onlinewahl	² Jeder dem Wahlkreis 4 zugeordnete Arbeitgeber erhält spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag die Zugangsdaten für die Onlinewahlplattform, in welcher eine Liste mit den gültigen Wahlvorschlägen sowie ein Onlinewahlzettel hinterlegt ist.
Verfahren	³ Sinngemäss richtet sich das Wahlverfahren für alle in Art. 12 - 17 dieses Reglements nicht geregelten Belange nach den gleichen Bestimmungen wie für die Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitnehmenden in den Wahlkreisen 2 - 4.

V Ausscheiden und Nachrücken

Art. 18 Ausscheiden

Amtsdauer	¹ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
Ausscheiden	² Bei Auflösung des Dienstverhältnisses mit dem Kanton, bzw. dem angeschlossenen Arbeitgeber, scheidet ein Vertreter bzw. eine Vertreterin aus der Verwaltungskommission aus.
Auflösung Pen- sionierung	³ Während der Amtsdauer pensionierte Mitglieder der Verwaltungskommission können ihre Amtsdauer zu Ende führen.

Art. 19 Nachrücken

Nachrücken	¹ Bei Ausscheiden von Kommissionsmitgliedern während der Amtsdauer rückt der oder die Versicherte vom gleichen Wahlkreis wie der oder die Ausscheidende mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.
Ersatzwahlen	² Fehlt, infolge stiller Wahl, ein Nachrückender oder eine Nachrückende, sind in diesem Wahlkreis Ersatzwahlen für die restliche Amtsdauer durchzuführen.

VI. Beschwerde, Inkrafttreten und Änderungen

Art. 20 Beschwerde

Verfahrensmängel¹ Gegen Verfahrensmängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl kann innert 30 Tagen seit Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht in St. Gallen Beschwerde erhoben werden.

Art. 21 Inkrafttreten, Änderungen

Inkrafttreten¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Dezember 2020 in Kraft. Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften von der Verwaltungskommission geändert werden.

Die Verwaltungskommission

Paul Signer	Stefan Mock
(Präsident)	(Vize-Präsident)

Herisau, 1. Dezember 2020